

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 82 (1937)
Heft: 47

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. November 1937, Nummer 19

Autor: Kleiner, H.C. / Bürgi, O. / Ganz, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

19. NOVEMBER 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 19

Inhalt: Milderung des kantonalen Lohnabbaues — Dispensationen gemäss § 60 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 — Einige interessante Bestimmungen

Milderung des kantonalen Lohnabbaues

1. Berichterstattung:

H. C. K. — An der Delegiertenversammlung im Juni dieses Jahres teilte der Präsident des ZKLV mit, dass der Kantonalvorstand die Entwicklung der Teuerung und das Verhalten anderer Personalorganisationen, besonders der grossen schweizerischen, in der Frage der Anpassung der Löhne an die steigenden Lebenskosten aufmerksam verfolge; er werde mit den Verbänden des zürcherischen Staatspersonals zu gegebener Zeit in Verbindung treten, um die zukünftige Gestaltung des derzeit gültigen kantonalen Lohnabbaues von 10 % zu beraten und Anträge an die in Frage kommenden kantonalen Behörden zu stellen.

Am 10. und ein zweites Mal am 29. September a. c. traten, mit einer Ausnahme, die Vertreter jener Verbände zusammen, welche anlässlich der Besoldungsabbaumassnahmen 1934 und 1935/36 als «Konferenz der kantonalen zürcherischen Personalverbände» zusammengearbeitet hatten. Es sind: Verein der Staatsangestellten, Verein der Kantonspolizei, Verband des Personals öffentlicher Dienste, Verein der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen, Zürcher Kant. Lehrerverein. Der Kantonale Pfarrverein, der früher auch mitgetagt hatte, liess durch eine Zuschrift seines Präsidenten mitteilen, dass er nicht mitmachen könne, wenn es auch den Pfarrern an sozialem Verständnis und Helferwillen für solche, die schlechter als sie gestellt seien, gewiss nicht fehle.

Da der einladenden Instanz bekannt war, dass sich auch die Dozentenschaft der Universität mit der Frage einer teilweisen Aufhebung des 10 %igen Besoldungsabbaues offiziell beschäftigte, wurde auch das Rektorat der Universität zur Teilnahme an den erwähnten Sitzungen eingeladen; es sorgte erfreulicherweise dafür, dass die Dozentenschaft der Universität durch den Rektor und einen anderen Dozenten vertreten war.

Die wie früher auch in diesem Fall nur zu einem bestimmten Zweck gebildete Konferenz tagte unter dem Vorsitz des Präsidenten des ZKLV; das Aktuariat besorgte in sehr verdankenswerter Weise der Sekretär der Sektion Staatspersonal des VPOD.

Die Konferenz der Personalverbände nahm in ihrer ersten Sitzung vom 10. September zunächst «offiziell» Kenntnis von einer Eingabe des VPOD an den Regierungsrat vom 17. Juni 1937, in welcher der VPOD dem Regierungsrat mit eingehender Begründung folgendes Begehren stellte: «Der Regierungsrat möge dem Kantonsrat beantragen, es sei der Lohnabbaubeschluss vom 27. Januar 1936 folgendermassen abzuändern:

1. Das Existenzminimum ist mit Wirkung ab 1. Juli 1937 von Fr. 3500.— auf Fr. 4500.— zu erhöhen.

2. Der generelle Lohnabbau soll auf 1. Juli 1937 um 5 % reduziert und die restlichen 5 % auf 1. Januar 1938 aufgehoben werden.» In der Zuschrift vom 8. Juli 1937 an den VPOD lehnte der Regierungsrat dessen sämtliche Begehren ab. Er erklärte sich einzig dazu bereit, «die Frage einer Milderung des Gehaltsabbaues» (erst) «zu Beginn des nächsten Jahres, wenn sich einerseits die Folgen der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf den kantonalen Staatshaushalt, andererseits aber auch die Entwicklung der Lebenskosten etwas besser überblicken lassen, wieder zu prüfen¹⁾».

Im Anschluss an die lebhafte Diskussion über die Eingabe des VPOD musste zunächst erwogen werden, ob man trotz der kategorischen Ablehnung und der selbst für eine fernere Zukunft wenig verheissenden Zusage des Regierungsrates (er wolle zu Beginn des nächsten Jahres prüfen) von neuem an diese Behörde gelangen wolle. Sämtliche Verbände waren einstimmig der Auffassung, dass der Zeitpunkt gekommen sei, wo eine Neuregelung des kantonalen Lohnabbaues im Sinne einer Milderung angestrebt werden müsse. Die Tatsache, dass der Regierungsrat im September an die Beratungen über das Budget 1938 ging, legte die Wahl dieses Zeitpunktes schon rein äusserlich nahe. Denn die Vertreter der Personalverbände wollten nicht versäumen, dem Regierungsrat die Wünsche des Staatspersonals so zeitig bekannt zu geben, dass sie in die Beratungen über den Voranschlag einbezogen werden konnten. Wie richtig die Wahl des Zeitpunktes von dieser Ueberlegung aus war, zeigt die Antwort, die der Regierungsrat 10 Tage nach dem Beschluss der Konferenz der Personalverbände anlässlich der Behandlung der Interpellation J. Peter betr. Aufhebung des Lohnabbaues beim kantonalen Personal durch den Finanzdirektor, Regierungsrat H. Streuli, dem Kantonsrat geben liess, aus der hervorgeht, dass der Regierungsrat seine ursprüngliche Absicht, die Frage erst im neuen Jahre zu prüfen, nun aufgegeben hatte und dass er dem Kantonsrat zusammen mit dem Voranschlag für 1938 auch Bericht und Antrag in der Frage des Lohnabbaues vorlegen werde. Die Personalverbände waren sich bewusst, dass mit der Bereitschaft, die Frage schon vor Beginn des neuen Jahres zu prüfen, nicht auch schon ein materielles Entgegenkommen versprochen war.

Der Hauptgrund für den Entschluss, erneut an den Regierungsrat zu gelangen, war aber selbstverständlich die Verteuerung der Lebenshaltung, welche schon im September so weit fortgeschritten war, dass eine teilweise Aufhebung des Lohnabbaues zur Notwendigkeit wird und sich sachlich begründen und rechtfertigen lässt. Das starke Ansteigen der Grosshandelspreise liess übrigens die Anpassung der Kleinhandelspreise

¹⁾ Von uns gesperrt.

und damit ein weiteres zukünftiges Steigen der Lebenskosten befürchten. (Diese Befürchtung ist unterdessen leider schon Tatsache geworden, indem für die Stadt Zürich der Gesamtindex der Lebenshaltungskosten von 137,6 Punkten im September für den Oktober auf 138,2 gestiegen ist.)

Was die Begehren an den Regierungsrat anbelangt, auf die sich die Konferenz der Personalverbände einigte, sei auf die nachfolgende Eingabe verwiesen.

Da der VPOD, wie vorher erwähnt, schon im Juni an den Regierungsrat gelangt war, konnte eine gemeinsame Eingabe aller Verbände, einschliesslich VPOD, wie 1934 und 1935/36, nicht wohl in Frage kommen. Der VPOD verzichtete für den Moment auf eine neue Eingabe, und im weiteren einigte man sich darauf, dass die anderen Personalverbände in zwei Gruppen, die sich aus einer Art natürlicher Zusammengehörigkeit bildeten, je eine Eingabe an den Regierungsrat machen sollten. Die eine Gruppe bildeten der «Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich» und der «Verein der Kantonspolizei»; die andere: Die «Dozentenschaft der Universität», der «Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen» und der «Zürcher. Kant. Lehrerverein». — Wenn auch in den gesonderten Eingaben keine verschiedenen Begehren vertreten werden wollten, so war anderseits auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, die Begehren vom speziellen Standpunkte aus einlässlicher zu begründen.

2. Eingabe

An den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Zürich,
Winterthur, } den 7. Oktober 1937.
Zollikon,

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren Regierungsräte,

Die unterzeichneten Vertreter der verschiedenen Schulstufen erlauben sich, mit dem höflichen und dringenden Ersuchen an Sie zu gelangen,

1. Sie möchten dem Kantonsrat beantragen, den derzeitigen kantonalen Lohnabbau von 10 % vom 1. Januar 1938 an auf 5 % herunterzusetzen.
2. Sie möchten die Frage der Erhöhung des Existenzminimums für Ledige von Fr. 2500.— auf Fr. 3000.— und für Verheiratete, unter sonst gleichbleibenden Bedingungen, von Fr. 3500.— auf Fr. 4000.— prüfen und dem Kantonsrat einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Schon allein die rein schematische Betrachtung der Indexzahlen mit einer seit der Dekretierung des zweiten Gehaltsabbaues (Anfang 1936) eingetretenen, mehr als 5 % betragenden Erhöhung der Lebenskosten würde unser Ersuchen belegen. — Wir gestatten uns aber, weiterhin auf die spezifischen Preissteigerungen hinzuweisen, welche im Index nicht zum Ausdruck kommen. Wir nennen die sehr starke Verteuerung wichtigster Lebensmittel, wodurch die Lebenshaltung vor allem der unteren Besoldungsklassen über die Indexzahl hinaus bedeutend verteuert wird. Diese spezifische Verteuerung kommt auch für einen Teil der Lehrerschaft, hauptsächlich für die pensionierten Lehrkräfte, zur Auswirkung. Sie begründet ganz besonders das in Punkt 2 aufgeführte Ersuchen.

Sodann müssen wir im Hinblick auf die Lebenshaltung der Lehrerschaft u. a. besonders erwähnen die den Index weit übersteigende Verteuerung der Brennmaterialien (bis 21,7 %), Kleider (je nach Qualität 6

bis 15 %), Bücher (bis 42 %). Die Erfordernisse des Lehrerberufes — ein geheiztes Arbeitszimmer, eine gewisse, durch die pädagogische Aufgabe gegebene Sorgfalt in der Kleidung, Anschaffung kostspieliger Literatur — bringen die Verteuerung der genannten Artikel in der Lebenshaltung der Lehrer zu empfindlicher Auswirkung.

Die Tatsache solcher spezifischer Verteuerungen wird denn auch heute fast allseitig zugegeben und beachtet. Aller sicheren Voraussicht nach wird im Laufe der nächsten Zeit eine weitere spürbare Verteuerung der Lebenshaltung eintreten. Sie wird sich aus wirtschaftlichen Gesetzmässigkeiten — allmähliche Anpassung der Kleinhandelspreise an die Grosshandelspreise, deren Index von 91 im Januar 1936 auf 111 im August 1937 gestiegen ist — ergeben; die Lockerung der staatlichen Preiskontrolle wird sie begünstigen.

Als Einwand gegen eine teilweise Milderung des Lohnabbaues wird gelegentlich angeführt, dass die Neuordnung der kantonalen Finanzen 1935/36 durch die Annahme neuer Steuern von allen Bevölkerungsklassen Opfer gefordert habe und dass es den kantonalen Beamten und der Lehrerschaft sehr wohl anstehe, mit dem Lohnabbau ihren Teil zur Gesundung der staatlichen Finanzen beizutragen. Ganz abgesehen davon, dass die kantonalen Beamten und die Lehrer diesen Beitrag schon eine Reihe von Jahren geleistet haben und in erträglichem Mass auch in Zukunft zu leisten gewillt sind, vergisst diese Argumentierung, dass die Beamten und Lehrer als Staatsbürger den anderen Teil der Sanierung auch mitleisten helfen. Die Lehrerschaft darf zudem darauf hinweisen, dass sie über das allgemeine Mass der staatlichen Beamten hinaus Opfer auf sich genommen hat: Die Mittelschullehrer haben eine grössere Stundenverpflichtung auf sich genommen; die wirtschaftliche Stellung der Volksschullehrerschaft ist auf kantonalem Boden durch die Revision des Leistungsgesetzes und in den Gemeinden durch wesentliche Verkürzung der Gemeindezulagen verschlechtert worden.

Ein weiteres Zuwarten mit einer teilweisen Aufhebung des kantonalen Lohnabbaues wird da und dort mit dem Hinweis darauf begründet, dass die kantonalen Beamten und Lehrer, verglichen mit den Angestellten der Privatwirtschaft, verhältnismässig spät von Krisenmassnahmen betroffen worden seien. In diesem Zusammenhang dürfen wir doch einmal darauf hinweisen, wie spät und in welch bescheidenem Ausmass die Löhne der staatlichen Beamten und Lehrer seinerzeit der rapiden Teuerung der Kriegszeit angepasst worden sind. Die Volksschullehrerschaft erhielt damals die ersten Teuerungszulagen, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, erst im Jahre 1917; die Mittelschullehrer und die Hochschullehrer gar erst im Jahre 1918.

Sehr geehrte Herren, wir bitten Sie, unser Gesuch wohlwollend zu prüfen, und zeichnen hochachtend

Für die Dozentenschaft der Universität,

Der Rektor: gez. O. Bürgi.

Für den Verband

der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen,

Der Präsident: gez. W. Ganz.

Der Aktuar: gez. H. Tanner.

Für den Zürcher Kant. Lehrerverein,

Der Präsident: gez. H. C. Kleiner.

Der Aktuar: gez. H. Frei.

Dispensationen gemäss § 60 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900

H. C. Kleiner. — Der Beschluss des Erziehungsrates vom 29. Juni 1937¹⁾ hat zu einer kleinen Pressefehde²⁾ zwischen Herrn Frey, Primarlehrer in Zürich, und Prof. Dr. G. Pestalozzi, Präsident der Schulpflege Thalwil, geführt, deren Haupttitel «Eine schaurige Entdeckung und ein bedenklicher Beschluss» Herrn Freys geistiges Eigentum ist.

Wenn auch das Wort nicht ausdrücklich gebraucht wird, wirft Herr Frey dem Erziehungsrat wegen dieses Beschlusses doch Parteilichkeit vor. Er sagt, «dass schon seit Jahren Ferienverlängerungen an Kinder bewilligt wurden, die an Lagern religiöser Gemeinschaften (Methodisten, Blaukreuz) und, wie man vernimmt, auch Pfadfinderlagern teilnahmen, ohne dass er» (d. h. der Erziehungsrat) «zum Einschreiten Veranlassung gefunden hätte, ...» Und fährt dann weiter: «Aber, wenn Arbeiterkinder dasselbe tun ...»

Als Mitglied der genannten Behörde glaube ich, mit gutem Gewissen sagen zu dürfen, dass bei der Beschlussfassung durch den Erziehungsrat Parteilichkeit keine Rolle gespielt hat. Sowohl dieser Beschluss selbst, als auch der Rekurs-Entscheid, den der Erziehungsrat am 7. September 1937 im speziellen Dispensationsfall Thalwil traf, sind Beweis dafür.

Das Geschäft kam erstmals in den Erziehungsrat, als es noch nicht Rekursangelegenheit war; es wurde dem Erziehungsrat von der Schulpflege Thalwil in dem Zeitpunkt unterbreitet, als diese ein Gesuch um Urlaub (von einer Woche im Anschluss an die Sommerferien) zur Teilnahme am Lager der Roten Falken in Brighton einstimmig abgelehnt hatte, anderseits aber wusste, dass an andern Orten für den gleichen Zweck Urlaubsbewilligungen gegeben worden waren. Es ist ganz selbstverständlich, dass der Erziehungsrat auf das Geschäft eintrat, eintreten musste, um seinerseits die Interessen der Schule zu wahren und dafür besorgt zu sein, dass zukünftig die Praxis der Urlaubsbewilligungen, für welche die lokalen Schulbehörden zuständig sind, einheitlicher würde. Der Umstand, dass die Beratung und Beschlussfassung im Erziehungsrat durch Urlaubsgesuche der Roten Falken ausgelöst wurden, berechtigt nicht, der Behörde in dieser Angelegenheit Parteilichkeit zu unterschieben. Der Erziehungsrat hätte sicher auch beraten und so beschlossen, wenn er durch Urlaubsgesuche anderer Jugendgruppen, wie z. B. der von Herrn Frey erwähnten religiösen, auf die Angelegenheit aufmerksam geworden wäre. — Und nun der Inhalt des Beschlusses! Spricht der dafür, dass der Erziehungsrat aus Parteilichkeit gerade den Roten Falken die Freude habe verderben wollen? Nein! Der Beschluss enthält eine allgemeine Wegleitung, wie in Zukunft nach der Auffassung des Erziehungsrates auf Grund der Verordnung bei Urlaubsgesuchen vorgegangen werden soll. Den besonderen zur Diskussion stehenden Fall behandelt er aber gerade so, dass der Vorwurf der Parteilichkeit nicht gemacht werden darf, ausser es sei einem unbedingt um einen schaurigen Fund und eine bedenkliche Einsendung zu tun. Der Erziehungsrat verzichtet ja ausdrücklich darauf, die Schulpflege zu veranlassen, sie möchten den schon bewil-

ligten Urlaub für Brighton rückgängig machen. Dieser Verzicht und dessen Begründung haben dem Erziehungsrat von Seite des den feinen Klang der Worte offenbar leicht überhörenden Thalwiler Schulpflegepräsidenten den Vorwurf der «fadenscheinigen Argumente» gegenüber einer «leichtsinnigen Dispensationspraxis» eingetragen.

Als das Geschäft den Erziehungsrat anfangs September zum zweiten Mal beschäftigte, hatte es eine andere Gestalt angenommen. Es war ein Rekursfall geworden. Gegen die Urlaubsverweigerung durch die Schulpflege Thalwil war Rekurs erhoben worden, der nach Abweisung durch die erste Instanz, die Bezirksschulpflege Horgen, vom Rekurrenten vor Erziehungsrat gezogen wurde.

Bei der erstmaligen Behandlung der Urlaubserteilung für das Ferienlager in Brighton war der Erziehungsrat vergleichsweise in der Lage des Richters gewesen, der einen Streitfall aussergerichtlich beizulegen versucht, wobei er nicht straff an die Starrheit der Paragraphen gebunden ist und weit eher die Möglichkeit hat, mit seinem Spruch eine verzwickt verfahrenere Situation zu erfassen, aus ihr herauszuhelfen, ohne dass berechnete Interessen aller Beteiligten, von denen keiner ein wirklich Schuldiger ist, verletzt werden. Bei der Erledigung des Rekursfalles bestand diese partielle Freiheit für den Erziehungsrat nicht mehr; der Rat musste einer der beiden Parteien auf Grund der gültigen Verordnung das Recht zusprechen. Es konnte nur so lauten, dass die Urlaubsverweigerung geschützt und der dagegen eingereichte Rekurs abgewiesen wurde. Wie bei jedem anderen Rekurs wurde dem abgewiesenen Rekurrenten die Rekursgebühr auferlegt. Was Herr Frey als Busse bezeichnet, ist in Wirklichkeit jene Rekursgebühr. — Wie wenig parteiisch der Erziehungsrat auch bei der Erledigung des Rekursfalles gewesen ist, lässt sich an folgendem Abschnitt aus den «Erwägungen» erkennen, welche der Erziehungsrat seinem Beschluss voranstellte: «Kann über die Abweisung des Rekurses kein Zweifel sein, ist doch in Betracht zu ziehen, dass die Verhängung der Absenzenstrafen und ihre Eintragung ins Zeugnisbüchlein des Schülers eine Massnahme wäre, die womöglich vermieden werden sollte». Durch Beschluss des Erziehungsrates wurde die Schulpflege Thalwil daher «eingeladen», von der Verhängung von Absenzenstrafen abzusehen. (Wer die Bedeutung dieser Art «Einladung» kennt, weiss, wie deutlich sich der Erziehungsrat geäussert hat.)

Am Schluss seiner ersten Einsendung spricht Herr Frey von einem «reaktionären Beschlüsslein» des Erziehungsrates. Dabei ist es nicht ganz ersichtlich, ob er das «Beschlüsslein» vom Juni oder September meint. Es wäre reizvoll, ausführlicher zu dieser Bezeichnung zu schreiben und dabei u. a. auch die Frage zu untersuchen, ob der Erziehungsrat auf Grund der vom Regierungsrat genehmigten Verordnung im Juni — um bei dem einen Beschlusse zu bleiben, der schliesslich auch für den zweiten vom September richtunggebend wurde — überhaupt einen anderen Beschluss hätte fassen können. Aber schliesslich führt eine solche qualifizierende Bezeichnung ins Gebiet des persönlichen Urteilens, wobei sich trefflich streiten lässt, ohne dass eine Einigung gefunden wird. — Der Erziehungsrat ist der Ueberzeugung, mit seinem Beschlusse unserer Schule gedient zu haben. Man frage sich, wie es herauskommen müsste, wenn ein Teil der Schüler der Ferienkolonien wegen eine

¹⁾ Amtl. Schulblatt vom 1. IX. 1937.

²⁾ «Volksrecht» vom 20., 29. und 30. Sept. 1937.

Woche vor Ferienbeginn vom Schulunterricht dispensiert werden muss; andere Schüler wegen eines Ferienlagers der Roten Falken eine Woche nach den Sommerferien um Urlaub einkommen, wieder andere 3 Wochen im Anschluss an die Sommerferien, um an den Ferien«kolonien» der italienischen Regierung teilnehmen zu können, weitere Schüler wollen eine halbe Woche länger Sommerferien für ein Ferienlager in Norddeutschland, zwei weitere Schüler möchten Urlaub von einer Woche mitten im 2. Schulquartal zwecks Teilnahme an einem internationalen Kongress in Warschau... Damit sind nur einige Fälle aus allerletzter Zeit aufgeführt. Wie würde es weitergehen, wenn der Erziehungsrat im Juni einen «fortschrittlicheren» Beschluss gefasst hätte!

Einige wissenswerte Bestimmungen

5. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung der stadtzürcherischen Schüler und Lehrer.

Durch Vertrag zwischen dem Schulamt der Stadt Zürich und der «Zürich» Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaft sind die Lehr- und Aufsichtspersonen sowie die Schüler der stadtzürcherischen Volksschule (Kindergarten, Primar- und Sekundarschule), der Gewerbe- und der Töchterschule gegen Unfall versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unfälle, die sich im Unterricht und den damit zusammenhängenden Veranstaltungen (z. B. Schulreisen, Exkursionen, Sporttagen), innerhalb des Schulhauses oder ausserhalb, ereignen, unter der Bedingung, dass diese Veranstaltungen unter der Leitung oder Aufsicht einer Lehrperson oder einer andern von dieser oder von der Schulbehörde beauftragten Person stehen. Stellvertretung durch einen befähigten Schüler ist mitgedeckt. Unter die Versicherung fallen ferner die Horte, die städtischen Ferienkolonien und Erholungsheime, die Uebungen und die Ferienwanderungen des Lehrerturnvereins Zürich, die Ferienversorgung stadtzürcherischer Schulkinder, die von der Gesellschaft für Schülergärten betriebenen Schülergärten. Ebenso sind Unfälle, die sich auf dem direkten Weg von und zur Schule ereignen, mitversichert.

Die Versicherungsleistungen bestehen in Entschädigungen im Todes- und im Invaliditätsfall sowie im Ersatz der Heilungskosten.

Die Todesfallentschädigung beträgt Fr. 1000.— für die Volksschüler, Fr. 5000.— für die Schüler der Gewerbe- und der Töchterschule und Fr. 20 000.— für die Lehrer, in allen Fällen abzüglich einer bereits geleisteten Entschädigung für Invalidität. Anspruchsberechtigt ist beim Tode eines Lehrers dessen überlebender Ehegatte oder, in zweiter Linie, die Personen, denen ein Erbrecht am Nachlass zusteht, nach Massgabe ihrer Berechtigung. Beim Tode eines Schülers fällt die Entschädigung in der Regel an die Eltern oder, wenn diese nicht mehr vorhanden sind, an die übrigen Erben. Immerhin kann der Schulvorstand andere Personen als anspruchsberechtigt erklären, wenn diese für den Unterhalt des Verunfallten aufgekommen sind.

Im Invaliditätsfall sind die Entschädigungen bemessen auf Fr. 10 000.— für die Volksschüler, auf

Fr. 20 000.— für die Schüler der Gewerbe- und Töchterschule und auf Fr. 40 000.— für die Lehrer. Diese Ansätze gelten für die Ganzinvalidität. Für die wichtigsten Fälle von Teilinvalidität sind bestimmte Prozentsätze vertraglich festgelegt, wonach sich die Entschädigung bemisst. In den andern Fällen ist diese Ermessenssache.

Der Ersatz der Heilungskosten umfasst die infolge des Unfalls notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen, abzüglich der ersten Fr. 10.—, die der Versicherte selbst aufzubringen hat (Selbstbehalt). Ueberdies kommen bei Spitalverpflegung Fr. 2.— für die Verköstigung in Abzug. Für Aufwendungen, die das übliche Mass überschreiten, hat die Versicherung nicht aufzukommen, ebenso wenig für die Heilungskosten von Personen, die unter die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen.

Nach Eintritt eines Unfalls, für den die Behandlung durch einen Lehrersamariter nicht als genügend erscheint, ist der Versicherungsgesellschaft Anzeige zu erstatten. Dies geschieht durch den Lehrer mittels eines vom Hausvorstand zu beziehenden Formulars an das Schulamt. Ist durch den Unfall der Tod herbeigeführt worden, so ist dies der Versicherungsgesellschaft unverzüglich telephonisch oder telegraphisch zu melden. Schuldhaftige Verletzung der Anzeigepflicht kann nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag teilweisen oder völligen Verlust des Anspruchs zur Folge haben. Ebenso lehnt die Versicherungsgesellschaft die Entschädigung für Unfallfolgen ab, die sich aus der verspäteten Beiziehung eines Arztes oder aus der Nichtbefolgung ärztlicher Vorschriften ergeben. Immerhin verzichtet die Gesellschaft auf Einwendungen, wenn unbedeutend scheinende und daher nicht in ärztliche Behandlung gegebene Unfälle bei Verschlimmerung innerhalb eines Monats, vom Tage des Unfalls an gerechnet, ärztlich behandelt und gemeldet werden.

Nicht in die Versicherung einbezogen sind die Nichtbetriebsunfälle. Ein Vergünstigungsvertrag, den der Lehrerverein Zürich mit den Unfallversicherungsgesellschaften «Zürich» und «Winterthur» abgeschlossen hat, ermöglicht aber den Mitgliedern dieses Vereins den Abschluss einer günstigen Zusatzversicherung gegen Nichtbetriebsunfälle.

Eine Lücke ergibt sich auch aus dem Begriff «übliches Mass der Heilungskosten». Dieser ist von der Versicherungsgesellschaft im Einverständnis mit dem Schulamt dahin interpretiert worden, dass sie bei Aufenthalt im Kantonsspital die Kosten der Privatabteilung II. Klasse (abzüglich Fr. 2.— pro Tag für Verpflegung) übernimmt. Bei Aufenthalt in einem privaten Krankenhaus vergütet sie Fr. 10.— Taggeld (abzüglich Fr. 2.— für Verköstigung), die Kosten für ärztliche Behandlung nach Suvaltarif sowie diejenigen Leistungen, die auch für die Patienten der Allgemeinen Abteilung eines Krankenhauses extra berechnet werden. Der Lehrerverein Zürich ist im Begriff, durch einen Zusatzversicherungsvertrag die Uebnahme der über diese Grenze hinausgehenden Heilungskosten zu erreichen¹⁾. (Forts. folgt.)

H. L.

¹⁾ Diese Zusatzversicherung ist seither abgeschlossen worden. Die Red.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.